## RECHTSANWÄLTE, FACHANWÄLTE, STEUERBERATER

Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43

80005 München

Kopis

Az.: M 5 K 08.2534

In der Verwaltungsstreitsache

Wagner, Ernst

gegen

Freistaat Bayern

wegen dienstlicher Beurteilung

nehmen wir zum Schriftsatz des Leitenden Oberstaatsanwalts 13.10.2008 für den Kläger wie folgt Stellung:

vom

## 1. Quotenvorgaben

Der Sachvortrag der Gegenseite wird unter Beweis gestellt durch Vernehmung von Herrn LOStA Dieser war im Beurteilungszeitraum noch stellvertretender Behördenleiter der StA Er hat seinerzeit dem Kläger die streitgegenständliche dienstliche Beurteilung eröffnet.

RA, FA FÜR FAM.RECHT,
MIETRECHT U. WOHN.EIGT.

RA, STEUERBERATER

RA, FA FÜR VERW.RECHT

RECHTSANWALT

IN KOOPERATION MIT:

RA, IT-RECHT

RA, WIRTSCH.MEDTATOR

RK. POLNISCHES RECHT

291/0/G43 / Ch + me

25.02.2009 / D3/21033

Ob also der Fall des Klägers in der Personalreferententagung überhaupt besprochen worden ist und was sonst Gegenstand dieser Besprechung war, kann Herr dahen her nicht als Zeuge bestätigen.

## 2. Arbeitsmenge

Auch hier wird erneut versucht, die hohe Arbeitsbelastung des Klägers zu rechtfertigen. Dies ist nicht notwendig. Der Kläger hatte diese besondere Arbeitsbelastung akzeptiert. Er ist allerdings der Meinung, dass sie auch in seiner Beurteilung einen Niederschlag finden muss.

Hinsichtlich des hierzu als Zeugen benannten Geschäftsleiters RR ist festzustellen, dass dieser nur während der letzten 1 ½ Jahre des Beurteilungszeitraums an der Behörde tätig war. Hierauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 12.11.2007 hingewiesen. Auch hier wird also kein wirklich geeignetes Beweismittel benannt.

Rechtsanwälte

Dr. Rechtsanwältin